

Ahrensburg, 18. Dezember 2008

**Erklärung des Vorstandes und des Aufsichtsrates  
der Joh. Friedrich Behrens AG zum  
Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 6. Juni 2008  
gemäß § 161 AktG**

Der Vorstand und der Aufsichtsrat der Joh. Friedrich Behrens AG erklären hiermit, dass den vom Bundesministerium der Justiz im amtlichen Teil des elektronischen Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ in der Fassung vom 6. Juni 2008 im Wesentlichen entsprochen wird. Lediglich die folgenden Empfehlungen werden nicht angewendet:

1. *Ziffer 4.2.1.*

*Der Vorstand soll aus mehreren Personen bestehen und einen Vorsitzenden oder Sprecher haben. Eine Geschäftsordnung soll die Geschäftsverteilung und die Zusammenarbeit im Vorstand regeln.*

Auf Grund der Größe der von der Joh. Friedrich Behrens AG geführten BeA-Gruppe besteht der Vorstand nur aus einer Person.

2. *Ziffer 4.2.4*

*Die Gesamtvergütung jedes Vorstandsmitglieds wird, aufgeteilt nach erfolgsunabhängigen, erfolgsbezogenen und Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung, unter Namensnennung offengelegt, soweit nicht die Hauptversammlung mit Dreiviertelmehrheit anderweitig beschlossen hat.*

*Ziffer 4.2.5*

*Die Offenlegung soll in einem Vergütungsbericht erfolgen, der als Teil des Corporate Governance Berichts auch das Vergütungssystem für die Vorstandsmitglieder in allgemein verständlicher Form erläutert.*

*Die Darstellung der konkreten Ausgestaltung eines Aktienoptionsplans oder vergleichbarer Gestaltungen für Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung und Risikocharakter soll deren Wert umfassen. Bei Versorgungszusagen soll jährlich die Zuführung zu den Pensionsrückstellungen oder Pensionsfonds angegeben werden.*

*Der wesentliche Inhalt von Zusagen für den Fall der Beendigung der Tätigkeit als Vorstandsmitglied ist anzugeben, wenn die Zusagen in ihrer rechtlichen Ausgestaltung von den den Arbeitnehmern erteilten Zusagen nicht unerheblich abweichen. Der Vergütungsbericht soll auch Angaben zur Art der von der Gesellschaft erbrachten Nebenleistungen enthalten.*



Die Vergütung des Einzelvorstands hat ein Fixum und eine erfolgsbezogene Komponente. Aktienoptionen und vergleichbare Gestaltungselemente mit langfristiger Anreizwirkung und Risikocharakter sowie Zusagen für den Fall der Beendigung der Tätigkeit existieren nicht. Eine Veröffentlichung der Vergütung des Einzelvorstands findet im Anhang zum Jahresabschluß im gesetzlichen Rahmen statt. Ein Corporate Governance Bericht wird nicht erstellt.

3. *Ziffern 5.3.1 und 2*

*Der Aufsichtsrat soll abhängig von den spezifischen Gegebenheiten des Unternehmens und der Anzahl seiner Mitglieder fachlich qualifizierte Ausschüsse bilden. Diese dienen der Steigerung der Effizienz der Aufsichtsratsarbeit und der Behandlung komplexer Sachverhalte. Die jeweiligen Ausschussvorsitzenden berichten regelmäßig an den Aufsichtsrat über die Arbeit der Ausschüsse. Der Aufsichtsrat soll einen Prüfungsausschuss (Audit Committee) einrichten, der sich insbesondere mit Fragen der Rechnungslegung und des Risikomanagements, der erforderlichen Unabhängigkeit des Abschlussprüfers, der Erteilung des Prüfungsauftrags an den Abschlussprüfer, der Bestimmung von Prüfungsschwerpunkten und der Honorarvereinbarung befasst.*

Es wurden keine Aufsichtsratsausschüsse gebildet, vielmehr diskutiert und entscheidet der Aufsichtsrat aufgrund seiner Größe (sechs Mitglieder) stets in seiner Gesamtheit.

4. *Ziffer 6.7*

*Im Rahmen der laufenden Öffentlichkeitsarbeit sollen die Termine der wesentlichen wiederkehrenden Veröffentlichungen (u a. Geschäftsbericht, Zwischenfinanzberichte) und der Termin der Hauptversammlung in einem „Finanzkalender“ mit ausreichendem Zeitvorlauf publiziert werden*

Die Joh. Friedrich Behrens AG unterrichtet die Anteilseigner nach den gesetzlichen Vorschriften. Ein Finanzkalender wird weder aufgestellt noch veröffentlicht.

5. *Ziffer 7.1.2.*

*Der Konzernabschluss wird vom Vorstand aufgestellt und vom Abschlussprüfer sowie vom Aufsichtsrat geprüft. Der Konzernabschluss soll binnen 90 Tagen nach Geschäftsjahresende, die Zwischenberichte sollen binnen 45 Tagen nach Ende des Berichtszeitraums öffentlich zugänglich sein.*

Der Konzernabschluss wird innerhalb von 90 Tagen aufgestellt und innerhalb der gesetzlichen Fristen der Öffentlichkeit nach Abschluss der Prüfung durch den Abschlussprüfer zugänglich gemacht.

Ahrensburg, den 18. Dezember 2008

Für den Vorstand:  
Tobias Fischer-Zernin

Für den Aufsichtsrat:  
Bernd Aido